STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für die

26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Bereich für Aufschüttungen östlich der St2253“

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP/LP) i. d. F. vom 26.03.2026 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zeitgleich zum Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“ durchzuführen. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Inhalt der Planung ist Ordnung bestehender Nutzungen und Neuschaffung von Flächen für Recycling, Zwischenlagerung von Bodenaushub, vorhandene Deponien und Ausgleichsflächen.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, i. d. F. vom 26.03.2026, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

Montag, den 05.10.2026 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2026

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten
(Mo. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinsichtlich der 26. Änderung des FNP/LP wird ergänzend zum Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Entwurf der 26. Änderung des FNP/LP mit Begründung liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

- Umweltbericht (Anlage 1)
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB
    - Umweltbericht
    - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 25.04.2023
    - Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, 27.04.2023
    - Bund Naturschutz, 28.04.2023

Es sind in den ausliegenden Unterlagen folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	**Art der Information**
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Temporäre Immissionseinwirkungen sind nicht gänzlich auszuschließen. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Tiere und Pflanzen	Es wird auf mögliche naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Es sind bei deren Umsetzung keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
Boden	Es wird allgemein auf die Belange des Bodenschutzes hingewiesen. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als mittel bis hoch einzustufen.
Wasser	Es wird allgemein auf die Belange des Wasserschutzes hingewiesen. Die Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel einzustufen.
Orts- und Landschaftsbild/ Siedlungsbild	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen Auswirkungen für Luft und Klima zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Aufbauend auf der 2022 durchgeführten Archäologischen Voruntersuchung wurden 2023 weitere Untersuchungen durchgeführt. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist in seiner Bedeutung als gering einzustufen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechts".

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des FNP/LP unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 29.09.2026

Philipp Flieri, 1. Bürgermeister
(Siegel)